

## **Unterstützung der Außengastronomie (Wirtschaftsgärten)**

Die Stadt Frankfurt -Bauaufsicht- möchte die Betreiber von Cafés, Restaurants u.ä. weiterhin unterstützen.

Eine temporäre Lockerung der Hessischen Bauordnung (HBO) ist hierfür nicht erforderlich und beabsichtigt.

Die Bauaufsicht duldet geeignete Maßnahmen zum Wind,-Kälte und Regenschutz bis zum 31.03.2023, ohne dass es eines Genehmigungsverfahrens bedarf, unter folgenden Maßgaben (Auflagen):

1. Der Betrieb eines Wirtschaftsgartens ist bereits baurechtlich genehmigt.
2. Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit vollständig freizuhalten.
3. Die brandschutztechnischen Voraussetzungen für einen gesicherten Betrieb von Beheizungsanlagen (Heizstrahler, Heizpilze und Vgl.) sind eigenverantwortlich zu gewährleisten.
4. Es werden keine baulichen Maßnahmen umgesetzt (z.B. Versiegelungen der Flächen, geschlossene Um- und Aufbauten, Zelte, etc.).
5. Es entsteht keine begründete Beschwerdelage der Nachbarschaft.
6. Die Corona-Verordnungen der Bundes- und Landesregierung in der aktuell gültigen Fassung sowie die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Institutes sind einzuhalten.

### Hinweis:

Aus der allgemeinen Duldung kann kein etwaiger Bestandsschutz für die Folgezeit geltend gemacht werden. Sollte ein Verstoß gegen die Auflagen festgestellt werden, endet die Duldung.

Für Beratungen steht Ihnen die Bauaufsicht unter den Rufnummern: 069/212- 74020 und 069/212-30592 zur Verfügung